

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katina Schubert (LINKE)**

vom 08. Oktober 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Oktober 2019)

zum Thema:

**Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen nach § 25a
Aufenthaltsgesetz (II)**

und **Antwort** vom 17. Oktober 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Okt. 2019)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete Katina Schubert (LINKE)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21226

vom 8. Oktober 2019

über Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen nach § 25a Aufenthaltsgesetz (II)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Gemäß den Verfahrenshinweisen der Ausländerbehörde Berlin (VAB A 25a) können die Erteilungsvoraussetzungen nach § 25a Aufenthaltsgesetz in wesentlicher Hinsicht auch erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres erfüllt werden: Bis zu welchem Alter bzw. zu welcher Frist können diese Voraussetzungen durch die Betroffenen nachgeholt werden?

Zu 1.:

Der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis muss spätestens vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden (§ 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG). Für die Erfüllung der Voraussetzungen genügt es hingegen, wenn diese zum Entscheidungszeitpunkt und dabei gleichzeitig bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres vorliegen. Allerdings ist das Erteilungsermessen zu Lasten der Betroffenen auszuüben, wenn die gemäß § 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 AufenthG erforderlichen Aufenthalts- und Ausbildungszeiten erst nach Vollendung des 22. Lebensjahres erfüllt werden (vgl. A 25a.1.1.3 Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin (VAB)).

Berlin, den 17. Oktober 2019

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport